

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Anerkennung von Lieferbedingungen

Verträge für Lieferungen und Leistungen kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für uns, soweit wir sie im Rahmen eines Auftrags nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, nicht verbindlich. Alle von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

### 2. Angebot und Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend in Bezug auf Preis, Liefermöglichkeit und Fristen, wobei ordnungsgemäße Selbstbelieferung in jedem Fall Vorbedingung bleibt.

Die Gültigkeit der Angebote beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, zwei Wochen ab Ausstellung.

Ebenso sind Auftragsbestätigungen stets freibleibend in Bezug auf Preis, Liefermöglichkeit und Lieferfrist.

Auftragsbestätigungen erfolgen immer unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Auftraggebers.

### 3. Patent- und Urheberrechte

An Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen, der gesamten von uns entwickelten Soft- und Hardware und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht – soweit nicht vertraglich anders vereinbart – ausdrücklich vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ist ohne unsere ausdrückliche Einwilligung ebenfalls untersagt.

Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte können wir nicht haftbar gemacht werden.

### 4. Lieferung und Lieferfristen

Alle von uns genannten Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart.

Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt nicht vor Auftragsbestätigung und setzt die Abklärung aller technischen und für die Auftragsabwicklung erforderlichen organisatorischen Fragen (Zoll, Ausfuhrgenehmigungen etc.) voraus und ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware unser Lager verlassen hat oder bei Abholung die Bereitstellung der Ware gemeldet ist. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt eine rechtzeitige Eigenbelieferung voraus.

Sofern für die Erfüllung der Lieferung die Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, (z.B. Beistellung von Spezifikationen, Dokumenten, Testsystemen etc.), behalten wir uns ausdrücklich vor, die bestätigte Lieferzeit zu verlängern, wenn der Kunde nach Anforderung der Mitwirkung diese nicht in angemessener Zeit erbringt. Die Verlängerung der Lieferzeit kann über die Verzugsdauer hinaus erfolgen. Eine Verlängerung der Lieferzeit auf Grund mangelhafter oder verzögerter Mitwirkung des Kunden begründet keinen Lieferverzug. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen.

Überschreitungen der Lieferfrist begründen keinesfalls Schadenersatzansprüche oder die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag.

Der Versand unsererseits sowie Rücksendungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, der Gefahrenübergang gilt ab dem Tag der Versandbereitschaft. Soweit nicht anders vereinbart schließen wir eine ausreichende Transportversicherung zu Gunsten und auf Rechnung des Bestellers ab.

### 5. Preise und Zahlung

Unsere Preise verstehen sich netto ab Sitz der Gesellschaft. Rechnungserstellung erfolgt mit Auslieferung der Ware.

Zahlungsfälligkeiten, wenn nichts anderes vereinbart:

Systemlösungen: 35% bei Bestelleingang, 65 % nach Fertigstellung und Lieferung.

Software: 14 Tage netto nach Lieferung.

Dienstleistungen: Sofort rein netto ohne Abzug.

Die Aufrechnung oder die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von begründeten oder unbegründeten Gegenansprüchen ist nicht zulässig. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist berechnen wir

Verzugszinsen von 8% über dem aktuell durch die Bundesbank festgelegten Basiszinssatz auf die ausstehenden Zahlungen.

Wenn infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, fertige Geräte bzw. Systeme nicht abgeliefert, montiert oder in Betrieb gesetzt werden können, so muss die Zahlung geleistet werden, als wenn Lieferung, Montage oder Inbetriebnahme zur vorgesehenen Zeit erfolgt wären. Rechnungen für Ersatzteile, Reparaturen und Montage sind nach Zustellung netto bar zu bezahlen oder können per Nachnahme erhoben werden. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen Beanstandungen oder Gegenansprüchen des Bestellers und die Aufrechnung sind in jedem Falle ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist jederzeit zulässig.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und der develogic GmbH Eigentum der develogic GmbH. Bis zur vollständigen Bezahlung bezogener Waren dürfen diese weder in Fremdsysteme integriert, modifiziert noch an Orte außerhalb des Sender- oder Empfängerfestlandes verbracht werden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei der develogic GmbH.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unbezahlter Ware ist dem Besteller nicht gestattet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsrechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

### 7. Garantie und Gewährleistung

Reklamationen jeder Art sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Ware bzw. Erbringung der Leistung schriftlich geltend zu machen. Unsere Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf den Ersatz des mangelhaften Gegenstandes oder auf die Vergütung des Fakturenwertes des nicht ersetzten Gegenstandes. Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, etwa für Kosten der Montage und Demontage oder Folgeschäden die mittelbar oder auch unmittelbar auf von uns gelieferte Gegenstände oder von uns erbrachte Leistungen zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf den bestimmungsgemäßen Einsatz der Geräte bzw. Systeme laut unseren Vorgaben. Die Gewährleistung für Akkus, Batterien und Unterwasserkabel ist generell ausgeschlossen.

Leistet der Hersteller Garantie, so ist diese für den Umfang unserer Gewährleistung maßgeblich. Insoweit treten wir sämtliche Hersteller garantien an den Besteller ab.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die von uns vertriebenen Systeme bzw. Komponenten dieser Systeme teilweise im Ausland entwickelt und hergestellt werden. Diese Systeme sind daher teilweise auch nicht auf ihre Übereinstimmung mit deutschen Normen, insbesondere Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften überprüft und werden ihnen daher zum Teil auch nicht entsprechen. Soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, sind wir bereit, auf Kundenwunsch und gegen Berechnung des Mehraufwandes, derartige Überprüfungen der betroffenen Produkte durchführen zu lassen.

Änderungen jeglicher Art, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor.

### 8. Nebenabreden, Teilwirksamkeit

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für die Abreden auf Schriftlichkeit zu verzichten. Sollten die vorstehenden Geschäftsbedingungen teilweise unwirksam sein, so bleiben sowohl der Vertrag als auch die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam.

### 9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der jeweilige Sitz unserer Gesellschaft.

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ebenfalls der Sitz unserer Gesellschaft.